



Strom- und Energiesteuerentlastung für produzierendes Gewerbe

Antrag auf Entlastung immer für das vorangegangene Jahr, deshalb hier **Bezug auf Verbräuche in 2020**
[Antragsformulare unter www.zoll.de](http://www.zoll.de)

1.) Stromsteuer: (§9b StromStG Stromsteuergesetz)	
Strom	→ Antrag (1453)
Sockelbetrag: 250 €	
Steuerentlastung: 0,00513 €/kWh	
→ 250 € / 0,00513 €/kWh = 48.733 kWh	
Eine Steuerentlastung wird für produzierende Gewerke für den Jahresverbrauch über 48.733 kWh gewährt, also quasi ab der 48.734. kWh.	
2.) Energiesteuer: (§54 EnergieStG Energiesteuergesetz)	
Der Sockelbetrag bezieht sich hier auf die Summe aller Einzelentlastungsansprüche von Erdgas, Heizöl und Flüssiggas. Verbraucht ein Unternehmen neben Erdgas zusätzlich noch Heizöl, so verringert sich der unten angegebene Jahresverbrauch, ab dem eine Steuerentlastung gewährt wird.	
Erdgas	→ Antrag (1118)
Sockelbetrag: 250 €	
Steuerentlastung: 0,00138 €/kWh	
→ 250 € / 0,00138 €/kWh = 181.159,42 kWh	
Eine Steuerentlastung wird für produzierende Gewerke für den Jahresverbrauch über 181.159 kWh gewährt, also quasi ab der 181.160. kWh.	
Heizöl	→ Antrag (1118)
Sockelbetrag: 250 €	
Steuerentlastung: 0,01534 €/Liter	
→ 250 € / 0,01534 €/Liter = 16297,26 Liter	
Eine Steuerentlastung wird für produzierende Gewerke für den Jahresverbrauch über 16.297 Liter gewährt, also quasi ab dem 16.298. Liter.	
Flüssiggas:	→ Antrag (1118)
Sockelbetrag: 250 €	
Steuerentlastung: 0,01515 €/kg	
→ 250 € / 0,01515 €/kg = 16501,65 kg	
Eine Steuerentlastung wird für produzierende Gewerke für den Jahresverbrauch über 16.501 kg gewährt, also quasi ab dem 16.502. kg.	
3.) Spitzenausgleich: (§10 StromStG und §55 EnergieStG)	
Vergütung der Stromsteuer durch "Spitzenausgleich"	→ Antrag (1450)
Hier wird die gezahlte Strom- bzw. Energiesteuer gegen die Absenkung der Rentenversicherungsbeiträge aufgerechnet. Maßgeblich hierfür sind die von Januar bis Dezember des Vorjahres geleisteten Zahlungen. Hinweis: Diese Erstattung ist eine zusätzliche Vergütung - unabhängig von der Strom- bzw. Energiesteuerentlastung nach §9b StromStG und §54 EnergieStG (siehe Punkte 1.) und 2.)).	

Hinweis zur Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz (EnSTransV)

Für §§ 9b und 10 StromStG sowie §§ 54 und 55 EnergieStG gelten die EU-Vorgaben zur Transparenz staatlicher Beihilfen, die in der o.a. EnSTransV umgesetzt worden sind.

Nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) ist bei Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für jeden Begünstigungstatbestand des Energie- oder Stromsteuergesetzes einmal jährlich für das maßgebliche Kalenderjahr bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres eine Anzeige nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz (anstelle des bisher zu verwendenden amtlichen Formulars 1461) durch Datenfernübertragung elektronisch (Erfassungsportal zur EnSTransV) an die zuständigen Behörden der Zollverwaltung zu übermitteln, sofern die Höhe der einzelnen Steuerbegünstigung jeweils ein Aufkommen von 200.000 Euro oder mehr je Kalenderjahr erreicht.

Begünstigte, deren Begünstigungsvolumen weniger als 200.000 Euro im Kalenderjahr bezogen auf die jeweilige Steuerbegünstigung beträgt, sind nicht zur Abgabe einer Anzeige verpflichtet.

Seit dem 12. Januar 2019 ist eine Befreiung von der Nutzung der elektronischen Datenübermittlung nur in besonders begründeten Fällen auf Antrag zulässig und möglich, welcher beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen ist.

Weitere Informationen finden Sie unter

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Energie/Beihilferechtliche-Vorgaben/Transparenzpflichten/transparenzpflichten_node.html